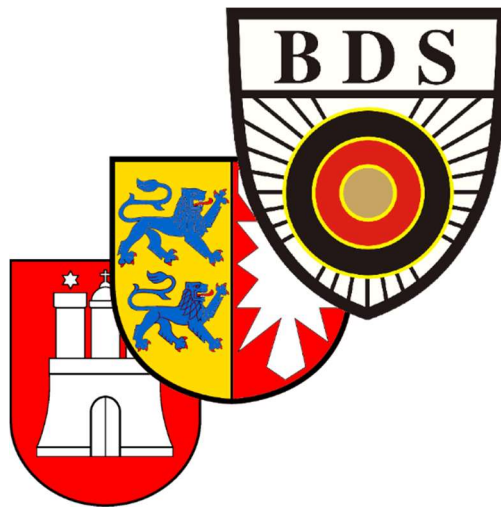


**Landesverband 2
des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V.
für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.**



Richtlinien

für die Ausstellung von Bescheinigungen gem.
§ 8 WaffG i.V. m. § 14 WaffG

(Bedürfnisbescheinigungen)

Stand: 01.06.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches	3
2.	§ 14 Abs. 2 WaffG -Kontingentswaffen-.....	3
2.1.	Definition „. . .mindestens seit 12 Monaten . . .“	3
2.2.	Definition „regelmäßig“	4
2.3.	Definition des Begriffs „zugelassen“	4
2.4.	Definition des Begriffes „erforderlich“	4
2.5.	Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen	4
2.6.	Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen	4
2.7.	Sachkundenachweis	5
3.	§ 14 Abs. 3 WaffG -über das Kontingent hinausgehende Waffen-	5
3.1.	Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr.1 WaffG	5
3.2.	Bescheinigungen nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG	5
4.	§ 14 Abs. 4 -Gelbe Sportschützen WBK-	6
5.	Sonderregelung für Bescheinigungen bei Waffen für das Western- und /oder IPSC-Schießen	6
6.	Nachweise	6
6.1.	Anhaltspunkte für Nachweise	7
7.	Hinweise für das Bearbeiten der Vordrucke	8
8.	Gebühren für die Bearbeitung der Anträge und Erstellen der Sportschützenbescheinigung	8

1. Grundsätzliches

Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen für die Voraussetzung der Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung gemäß §§ 8 und 14 WaffG durch den BDS. Zuständig für die Bescheinigungen sind gem. § 14 (2) Satz 2 WaffG die BDS-Beauftragten für die jeweiligen Bundesländer.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für weibliche und männliche Personen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben wird.

2. § 14 Abs. 2 WaffG -Kontingentswaffen-

Der § 14 WaffG sieht im Abs. 2 vor, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt wird, wenn dieser Verein einem anerkannten Schießsportverband angehört.

Dabei ist durch eine Bescheinigung des **anerkannten Verbandes** glaubhaft zu machen, dass

- das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport regelmäßig in einem Verein als Sportschütze betreibt und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

2.1. Definition „. . .mindestens seit 12 Monaten . . .“

entweder

- Mitglied und Verein sind seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS
 - die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt

oder

- das Mitglied ist nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS , aber noch keine 12 Monate im derzeitigen Verein (war vorher in einem anderen BDS-Verein)
 - die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt. Hier ist unter Umständen die Bestätigung beider Vereine (vorheriger und aktueller) einzuholen

oder

- Mitglied und Verein sind / waren nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied in einem anderen anerkannten Verband, sind aber noch keine 12 Monate im BDS
 - die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG **können** als erfüllt angesehen werden, jedoch ist eine mindestens 4-monatige Mitgliedschaft im BDS erforderlich.

2.2. Definition „regelmäßig“

Innerhalb des BDS gilt:

Grundsätzlich sind alle schießsportliche Aktivitäten zu berücksichtigen. Das heißt, neben den Trainingseinheiten gem. BDS-Sporthandbuch zählen dazu auch die Teilnahme an BDS-Wettkämpfen und die Teilnahme am Training bzw. Wettkämpfen anderer anerkannter Verbände. Der Nachweis erfolgt über ein persönliches Schießbuch des Mitglieds oder vergleichbarer Nachweise, die in Kopie dem Antrag beizulegen sind. (Kopie der letzten 12 Monaten vor Antragstellung) Als Mindestzahl werden im Regelfall 18 „Aktivitätseinheiten“ innerhalb der letzten 12 Monate oder jeweils eine „Aktivitätseinheit“ pro Monat (also insgesamt 12) gefordert, wobei mindestens 6 davon im befürwortenden Verein erfolgt sein müssen.

2.3. Definition des Begriffs „zugelassen“

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 WaffG fordert, dass die beantragte Waffe für eine Disziplin des BDS zugelassen sein muss. Um dieses beurteilen zu können, muss der Verband von Antragsteller wissen, welche Waffe er erwerben möchte. D.h., der Verband fordert für seine Beurteilung die genaue Angabe von Anzahl, Art, Kaliber und die betreffende Kennziffer des Sporthandbuches der voraussichtlich zu erwerbenden Waffe.

2.4. Definition des Begriffes „erforderlich“

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die beantragte Waffe für den Antragsteller zur Ausübung seines Sportes erforderlich ist.

2.5. Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen

Aus § 14 Abs. 2 WaffG ergibt sich, dass Bescheinigungen nach Absatz 2 nur gestellt werden dürfen für

- die ersten zwei Kurzwaffen
- die ersten drei Selbstladelangwaffen

2.6. Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen

Zur Prüfung der bereits vorhandenen Waffen muss der Antragsteller Kopien aller seiner bereits erteilten Waffenbesitzkarten dem Antrag beifügen. Diese verbleiben beim LV.

2.7. Sachkundenachweis

Bei Erstanträgen ist dem Antrag der Nachweis der vorhandenen Sachkunde beizufügen.

3. § 14 Abs. 3 WaffG -über das Kontingent hinausgehende Waffen-

§ 14 Abs. 3 erlaubt den Erwerb von über das unter Ziff. 2.5 genannte Kontingent nur, wenn der schießsportliche Verband eine Bescheinigung ausstellt, in der glaubhaft gemacht wird, dass der Antragsteller die weitere Waffe

- zur Ausübung einer **weiteren Sportdisziplin** benötigt oder
- zur Ausübung des **Wettkampfsportes** erforderlich ist

3.1. Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr.1 WaffG

Dies setzt voraus, dass der Antragsteller noch keine geeignete Waffe für eine bestimmte Disziplin des BDS-Sporthandbuches hat. Hierzu muss die Disziplin mit der Sporthandbuch-Nummer im Antrag angegeben werden. In der Auflistung der Kurz- oder Langwaffen sind alle bereits vorhandenen Waffen aufzuführen. Ist aus den Angaben nicht ersichtlich, warum eine bereits vorhandene Waffe nicht für die weitere Disziplin geeignet ist, so ist dieses auf einem gesonderten Blatt zu vermerken. Die Beurteilung, ob eine bereits vorhandene Waffe geeignet ist oder nicht, obliegt abschließend dem Verband. Die Beurteilung, ob eine Waffe für eine weitere Sportdisziplin erforderlich ist, ist auch vom Einsatz der bereits vorhandenen Waffen abhängig. Hierzu prüft der Verband, in wie weit die vorhandenen Waffen (je nach Antrag Kurz- oder Langwaffen) bei offiziellen Wettkämpfen eines anerkannten Verbandes eingesetzt wurden. Dabei ist die Anzahl der bereits vorhandenen Waffen in Relation zu den teilgenommenen Meisterschaften zu setzen (je mehr vorhandene Waffen, umso höhere Anforderungen an die Wertigkeit der Meisterschaft).

3.2. Bescheinigungen nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

Besitzt der Antragsteller bereits eine für eine Disziplin geeignete Sportwaffe und beantragt eine weitere Waffe für diese Disziplin, so ist zu prüfen, ob der Antragsteller in dieser Disziplin aktiver Wettkampfschütze ist. D.h., es ist zu prüfen, ob er regelmäßig an offiziellen Meisterschaften (oberhalb Vereinsebene) des BDS teilnimmt und hierfür die Waffe erforderlich (siehe 2.4) ist. Die Waffe kann zur Leistungssteigerung erworben werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die neu zu erwerbende Waffe ein größeres Leistungspotential eröffnet. Auch können international aktive

Wettkampfschützen Ersatzwaffen beantragen, um bei internationalen Veranstaltungen bei Schwierigkeiten mit der Grundwaffe einen Waffentausch vornehmen zu können.

4. § 14 Abs. 4 -Gelbe Sportschützen WBK-

Diese wird auf Antrag nach einer Mitgliedsdauer von 12 Monaten in einem anerkannten Schießsportverband unter Nachweis der Sachkunde und der geforderten Aktivitätseinheiten erteilt. Dabei muss der Antragsteller mindestens die letzten 12 Monate im BDS Mitglied sein.

5. Sonderregelung für Bescheinigungen bei Waffen für das Western- und /oder IPSC-Schießen

Bei Bescheinigungen für Waffen, die in den Disziplinen IPSC und Western eingesetzt werden sollen, ist der für die jeweilige Disziplin ein bestandener Sicherheits- und Regeltest nachzuweisen.

6. Nachweise

Jedem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Kopien **aller** WBK
 - Bei Erstanträgen Nachweis der Sachkunde
 - Nachweis über die Sportschützeigenschaft (mindestens 12 /18 (siehe 2.2) Übungstermine in 12 Monaten vor Antragstellung –zurückgerechnet ab dem Datum der Antragstellung z.B. Kopie des **persönlichen** Schießbuches, mit **Namen** des Schützen versehen (z.B. Deckblatt).
 - Bei Western- und /oder IPSC-Schießen den Nachweis eines bestandenen Sicherheits- und Regeltests
 - Bei Anträgen gem. § 14 (3) WaffG Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Meisterschaften in den letzten 12 Monaten (z.B. Kopien der Urkunden, Ergebnislisten etc.)
- ◆ Nach Prüfung verbleiben diese Unterlagen beim Landesverband.
 - ◆ **Schießstandnachweis:**
Der Verein muss unter Umständen bestätigen, dass entweder eine eigene Schießstätte oder ein Mietverhältnis für eine Schießstätte besteht, die für die beantragte Disziplin zugelassen ist.

6.1. Anhaltspunkte für Nachweise

➤ § 14 Abs. 2 Nr. 2

1. bis 2. KW: Mindestmitgliedschaft im Verband / Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen – Übungsschießen

1. bis 3. SL LW: Mindestmitgliedschaft im Verband / Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen – Übungsschießen

➤ § 14 Abs.3 Nr. 1 (...zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird...)

3. u. 4. KW: Mindestmitgliedschaft im Verband / Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen – Übungsschießen und Teilnahme an der Landesmeisterschaft

4. SL LW: Mindestmitgliedschaft im Verband / Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen – Übungsschießen und Teilnahme an der Landesmeisterschaft

Ab 5. KW und 5. SL LW: Einzelfallprüfungen!

➤ § 14 Abs. 3 Nr. 2 (...zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist...)

Ab 3. KW bzw. 4. SL LW: Einzelfallprüfung!

➤ § 14 Abs. 4 -Gelbe WBK-

Mindestmitgliedschaft im Verband / Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen – Übungsschießen Abweichungen sowohl „Erleichterung“ wie auch „Verschärfung“ in begründeten Ausnahmefällen sind grundsätzlich möglich.

Achtung: Die „Gelbe WBK“ darf nicht als Ersatz für eine Sammler-WBK missbraucht werden!

➤ Erwerbsstreckungsgebot § 14 Abs. 2 Satz 2

Es dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen innerhalb eines halben Jahres erworben werden.

Dazu gehören auch Waffen, die auf gelber WBK eingetragen sind!

KW = Kurzwaffe

SL LW = Selbstladelangwaffe (halbautomatischen Langwaffen)

7. Hinweise für das Bearbeiten der Vordrucke

Der Landesverband 2 hat mehrere Landessportleiter und ggf. abweichende Bearbeiter für Sportschützenbescheinigungen.

Übersicht der Zuständigkeit:

Kurzwaffen: Rainer Wilhelm, Lindenstraße 20, 24211 Preetz

Langwaffen: Thomas Reisse, Brüggemannstraße 32b, 21493 Schwarzenbek

IPSC: Jürgen Tegge, Wiemerskamper Weg 83, 22889 Tangstedt

Diese Bearbeiter sind für die Erstellung der Sportschützenbescheinigungen zuständig. Da eine Sportschützenbescheinigung nur von einem Bearbeiter verantwortlich erstellt und unterschrieben werden kann, muss je Waffenart **ein** Waffenantrag gestellt werden. Keinesfalls sind unterschiedliche Waffentypen auf **einem** Antrag zu beantragen.

Die Antragsunterlagen sind komplett mit den erforderlichen Anlagen an den **jeweils zuständigen Bearbeiter** zu schicken.

8. Gebühren für die Bearbeitung der Anträge und Erstellen der Sportschützenbescheinigung

Die Gebühr für die Erstellung einer Sportschützenbescheinigung ist auf der Homepage des LV2 zu finden.
<http://www.bds-lv2.de>